

Teil B

BEGRÜNDUNG

**DES GRÜNORDNUNGSPLANS EINSCHL. SPEZIELLER
ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG**

ZUR

**1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS
„PV-ANLAGE MOOSANGER“
DER STADT HASSFURT**

LANDKREIS HASSBERGE

LT. BESCHLUSS VOM 10.10.2022

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 10.10.2022**

Inhaltsverzeichnis

1 Bestandsaufnahme	3
1.1 Lage im Raum	3
1.2 Geologie und Böden	3
1.3 Wasser	3
1.4 Klima	3
1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume	4
1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	5
1.6.1 Europäische Schutzgebiete	5
1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	5
1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	5
1.6.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	5
1.7 Landschaftsbild	6
1.8 Sonstige Schutzgüter	6
2 Eingriffssituation	6
2.1 Geplantes Vorhaben	6
2.2 Eingriffe	6
2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	6
2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen	7
2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes	7
3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	7
3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs	7
3.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen	9
3.2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild .	9
3.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich für den Naturhaushalt	10
3.3 Zusammenfassende Bilanzierung	10
4 Angaben zum Artenschutz für die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (saP)	10
4.1 Wirkungen des Vorhabens	11
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	14
4.5 Gutachterliches Fazit	15

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ der Stadt Haßfurt in der naturräumlichen Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ (D56) und dort im Naturraum Nr. 137 „Steigerwaldvorland“ mit der Untereinheit Nr. 137-B „Maintal“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan liegt am südöstlichen Ortsrand von Haßfurt auf Höhen um 220 m ü. NN.

Die Umgebung des Geltungsbereichs ist im Norden durch die Gewerbeflächen der Stadt Haßfurt („Gewerbegebiet südlich Mooswäldchensee“) einschl. Niederung des Sterzelbachs und des sog. „Galgenfeldsees“, einem Abbausee geprägt.

Im Osten schließt das Naturschutzgebiet „Moosanger“ mit Auwaldflächen an, hinter dem der Ortsteil Augsfeld liegt.

Im Süden verläuft die Bahnlinie Bamberg-Schweinfurt und der Poldergraben, die südlich davon liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend ackerbaulich genutzt.

Im Westen reicht der Geltungsbereich in den Randstreifen der vorhandenen PV-Anlage hinein.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch pleistozäne Schotter der Niederterrasse geprägt. Südlich außerhalb des Änderungsbereichs schließen Auenablagerungen an.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Vegaböden aus Schluff bis Lehm (Auensediment)) entwickelt.

In der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes kommen lehmige Sande vor, welche eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen. Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen sowie das Rückhaltevermögen des Bodens für Schadstoffe ist als „mittel“ einzustufen.

In der südlichen Hälfte kommen sandige Lehme vor, welche eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit, ein mittleres Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen sowie ein sehr geringes Rückhaltevermögen des Bodens für Schadstoffe aufweisen.

1.3 Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Quartär - Eltmann (2_G050). Entsprechend der Niederschläge (mittlerer Jahresniederschlag 650 bis 750 mm) ergibt sich für das Gebiet eine sehr geringe Grundwasserneubildungsrate von ≤ 25 mm/a.

Auf den offenen Freiflächen kann eine natürliche Versickerung von Niederschlägen stattfinden, allerdings wird durch die im Gebiet gemäß der Bodenschätzungskarte anstehenden Tonböden die Versickerung vor Ort erschwert.

Das Plangebiet liegt im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Lengfeld der Wasserversorgung des Stadtwerks Haßfurt in Schutzzone III.

Weiterhin liegt das Areal im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Im Bereich der Planung ist nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes mit Wasserspiegelhöhen von etwa 221,3 m ü. NN (DHHN12) bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu rechnen. Dadurch kann das Vorhaben um rund 2 m einstauen.

Entlang des südlichen Randes verläuft zudem der stark begradigte Poldergraben außerhalb des Geltungsbereiches, zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie.

1.4 Klima

Im Untersuchungsgebiet herrscht eine mittlere Jahrestemperatur zwischen 8 und 9 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 750 mm.

Die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich sind Kaltluftentstehungsgebiet. Lokalklimatisch hat die Fläche keine Bedeutung als Wärmeausgleich für die angrenzenden Siedlungsberei-

che, da die Kaltluft aufgrund des ebenen Geländes und dem im Süden befindlichen Bahndamm nicht abfließen kann.

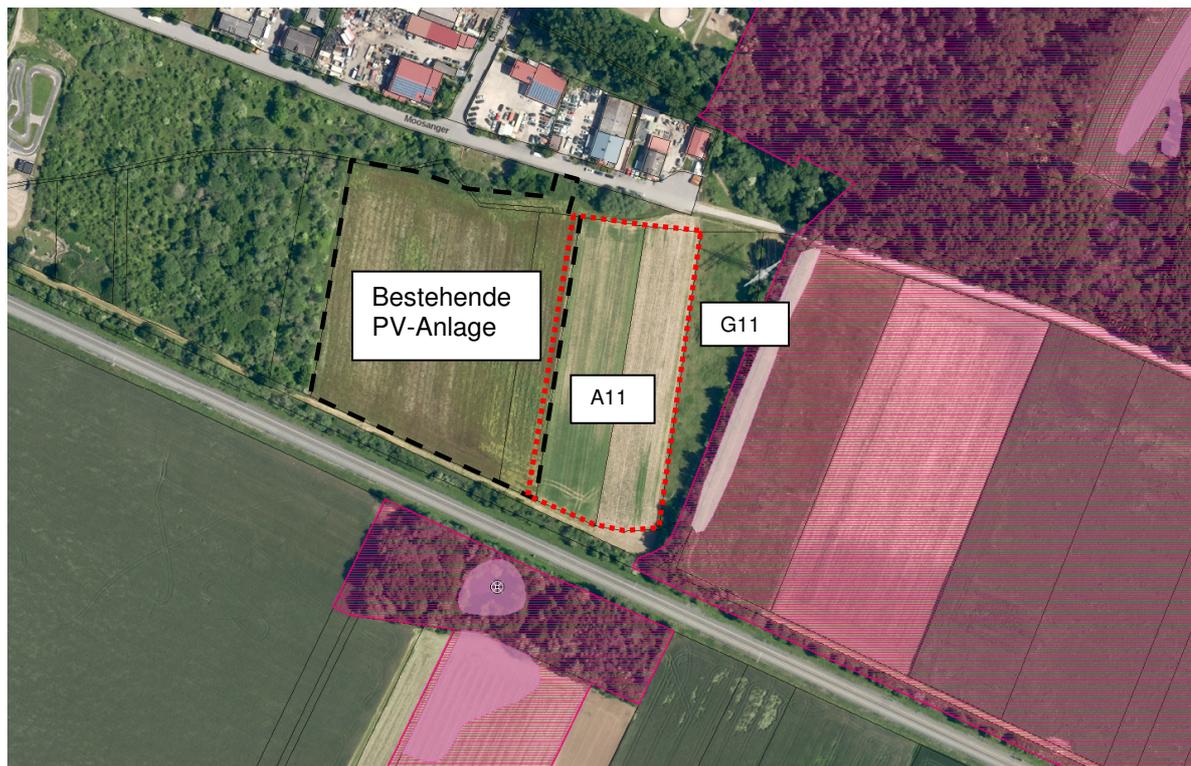
1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist derzeit ackerbaulich genutzt. Im Westen reicht der Änderungsbereich ca. 3,5 m in die bestehende PV-Anlage auf Fl.Nr. 3205 hinein, die dort als Ansaatfläche zur Begrünung der Modulfläche bereits hergestellt ist

Unmittelbar östlich außerhalb liegt auf den Fl.Nrn. 3208 und 3209 eine beweidete Grünlandfläche. Dahinter befinden sich die gewässerbegleitenden Gehölze als grabenbegleitende Vegetation am Moosbach (Biotop X5929-0047-007) mit dominanter Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Hochstaudenflur und im Umfeld weitere Pappeln etc. an.

Südlich liegen am Poldergraben und der Bahnböschung gewässerbegleitende Gehölze aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*).

Im Norden steht eine größere Sal-Weide, außerdem Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*) und Hecken-Rose (*Rosa canina*) sowie ein artenarmer Grassaum mit Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Nach Westen verbreitert sich dieses Gehölz mit Entwässerungsmulde und wird von Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt.



Luftbildausschnitt mit rechtsgültigem Bebauungsplan (schwarz gestrichelt) und geplanter Erweiterung (rot gestrichelt) (rot schraffiert: Biotopflächen in der Umgebung) – Quelle FIN-Web, Stand 7/2022, ohne Maßstab

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Geltungsbereich mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche, dem Kiebitz und der Schafstelze zu rechnen. Allerdings ist der zwischen den Gehölzen, der Bahnböschung und der bereits vorhandenen PV-Anlage verbleibende Bereich (incl. der Fl.Nrn.

3207 und 3208 mit 100 m Breite und 190 m Länge) sehr klein, so dass davon auszugehen ist, dass das Areal für bodenbrütende Vogelarten weitgehend entwertet ist, da diese mit ihren Revieren und Nester einen deutlichen Abstand von mindestens 50 m zu horizontüberhöhenden Strukturen einhalten, in denen sich Beutegreifer und Rabenvögel aufhalten können.

Die Hecken und Grasfluren der Umgebung sind typische Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp, die aber durch die Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Der Geltungsbereich hat darüber hinaus voraussichtlich Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen. Entlang der breiten Grasfluren an den Grünwegen und Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs ist ein Vorkommen aber durchaus wahrscheinlich

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Moosanger“ der Stadt Haßfurt. keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- Ggf. erforderliche Heckenrodungen oder Schnittmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden (Festsetzung 8.1) und
- eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden (Festsetzung 8.2)

1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.6.1 Europäische Schutzgebiete

Nördlich und südlich des Geltungsbereichs liegen zwei Teilflächen des FFH-Gebietes DE 5929-372 „Mainaue zwischen Eltmann und Haßfurt“. Die Teilfläche .04 befindet sich ca. 40 m nördlich der Geltungsbereichsgrenze, die Teilfläche .05 etwa 20 m südlich des Geltungsbereichs und südlich des Poldergrabens und der Bahnlinie.

Auswirkungen durch die Ausweitung des Sondergebietes sind nicht zu erwarten.

1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs grenzt in ca. 10 – 40 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Mainaue bei Augsfeld“ (NSG-00595.01) an.

Auch südlich des Geltungsbereichs und südlich von Poldergraben und Bahnlinie schließt eine Teilfläche dieses Naturschutzgebietes an.

Auswirkungen durch die geplanten Aufstellung der Module, die Einzäunung und die Ansaatflächen auf die benachbarten (Feucht-)Lebensräume des Naturschutzgebietes sind – verglichen mit der derzeitigen Ackernutzung – nicht zu erwarten, Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotope. In den Schutzgebieten nördlich, östlich und südlich liegen geschützte Feuchtbiotope.

1.6.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

In der Umgebung des Geltungsbereichs sind in der Biotopkartierung erfasst:

- Biotop 5929-0047-007: Grabenbegleitende Vegetation am Moosbach (50 m östlich des Geltungsbereichs)

- Biotop 5929-1025-001: Tümpel südlich Eisenbahnlinie südwestlich Augsfeld (40 m südlich des Geltungsbereichs)

1.7 Landschaftsbild

Der Änderungsbereich schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet von Haßfurt an und ist von Gehölzstrukturen umgeben. Die Ackerfläche hat aufgrund der isolierten und eingegrünten Lage keine wertgebende Funktion für das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild in der weiteren Umgebung im Süden von Haßfurt stellt auf Grund seiner Lage im Maintal eine typische Auenlandschaft dar und ist vorwiegend geprägt von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und Auengehölzen.

Gemäß LEK 3 liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit Maintal um Haßfurt wobei die Eigenart als „mittel“ bewertet wird. Die Landschaftsbildeinheit ist zur naturbezogenen Erholung potenziell geeignet und weist hohe Entwicklungsmöglichkeiten auf.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes in der Umgebung des Änderungsbereichs sind durch die bereits bestehende PV-Anlage, die Bahnlinie und die Stromleitung vorhanden.

1.8 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 7/2022). Das nächste Bodendenkmal (D-6-5929-007), eine Siedlung vermutlich des Neolithikums und der Hallstattzeit, befindet sich ca. 500 m östlich des Geltungsbereichs am südwestlichen Ortsrand von Augsfeld.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Haßfurt beabsichtigt, eine ca. 1,24 ha große Fläche auf den Flurstücken Fl. Nrn. 3206 und 3207 einschl. der östlichen Teilfläche der Fl.Nr. 3205 der Gemarkung Haßfurt 597 als

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ mit einer GRZ von 0,7

festzusetzen.

Dabei ist die ca. 630 m² große Teilfläche der östlichen Fl.Nr. 3205 der Gemarkung Haßfurt bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan „PV-Anlage Moosanger“ als Sondergebiet ausgewiesen. Dieser 3,5 m breite Streifen des Flurstücks wird einbezogen, weil die Baugrenze in diesem Bereich angepasst wird.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Bebauung als Sondergebiet sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Überbauung und (punktuelle) Versiegelung wird das Schutzgut Boden und Fläche und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung, aber auch die Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen

- Minimierung der Versiegelung durch Befestigung erforderlicher Wege als Wiesenwege und Begrünung der Flächen zwischen den Modulen und somit Erhaltung der Bodenfunktionen, gleichzeitig auch Maßnahme zur Verminderung des Oberflächenabflusses, zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens und zum Erosionsschutz (Hinweis 9.5)
- Minimierung der Versiegelung durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule, so dass ein ungehinderter Oberflächenwasserabfluss und eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden
- Die für die Reinigung der Photovoltaikmodule verwendeten Systeme sind auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet abzustimmen. Eine Reinigung der PV-Module erfolgt nach Angabe der Stadtwerk Haßfurt GmbH je nach Verschmutzungsgrad lediglich im ca. 3 – 5jährigen Turnus. Auch aufgrund der Modulhersteller-Garantiebedingungen wird dabei nur physikalisch aufbereitetes Wasser ohne chemische Zusätze verwendet und es gibt keine Einbringung von Chemikalien bei der Wartung / Reinigung der Module.
- Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.
- Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen.
- Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet (20 cm Abstand zum Boden), dass Kleintiere ungehindert passieren können.

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Anbindung an eine bereits bestehende PV-Anlage im Umfeld von weiteren Infrastruktureinrichtungen vermeidet eine zusätzliche (Neu-)Belastung und Überformung des Landschaftsbildes an anderer Stelle
- Aufgrund der im Norden, Osten und Süden vorhandenen Gehölzstrukturen sind keine weiteren Gehölzpflanzungen als Sichtkulissen zur besseren Einbindung der geplanten Anlage in das Landschaftsbild erforderlich.
- Begrünung der Fläche zwischen den Modulen
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Ansaaten

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den in der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegen die seit 10.12.2021 geltenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (erstellt in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur „Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zugrunde.

3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs

Für das Sondergebiet für Photovoltaik in der geplanten 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist durchgängig eine GRZ von 0,7 festgesetzt.

Der westliche, 3,5 m breite und ca. 630 m² große Streifen auf Fl.Nr. 3205 liegt im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan. Für diese Fläche ist die Eingriffsermittlung abgearbeitet und die Zuordnung einer Kompensationsfläche ist erfolgt.

Die vorgesehene Anpassung der Baugrenze hat keine Auswirkungen auf die damalige Ermittlung des

Kompensationsbedarfs.

Demzufolge erstreckt sich die zu beurteilende Eingriffsfläche nur auf die beiden Flurstücke Fl.Nr. 3206 und 3207 der Gemarkung Haßfurt mit 11.758 m².

Boden

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Wasser

Aufgrund der Lage der Erweiterung des Sondergebietes „PV-Anlage Moosanger“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergibt sich ein Retentionsraumverlust von 137 m³.

Der Retentionsraum kann im Verhältnis 1 : 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Augsfeld ausgeglichen werden. Hier wurde durch die Stadt Haßfurt bereits Retentionsraum für künftige Vorhaben angelegt, wodurch auch das jetzt vorliegende Vorhaben ausgeglichen wurde.

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Lengfeld. Die für die Reinigung der Photovoltaikmodule verwendeten Systeme sind auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet abzustimmen.

Eine Reinigung der PV-Module erfolgt nach Angabe der Stadtwerk Haßfurt GmbH je nach Verschmutzungsgrad lediglich im ca. 3 – 5jährigen Turnus. Auch aufgrund der Modulhersteller-Garantiebedingungen wird dabei nur physikalisch aufbereitetes Wasser ohne chemische Zusätze verwendet und es gibt keine Einbringung von Chemikalien bei der Wartung / Reinigung der Module.

Oberflächengewässer, Quellen und Quellfluren bleiben unberührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind deshalb nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Durch das Aufstellen der Module wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

Arten und Lebensräume

Seit 10.12.2021 gelten die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (erstellt in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur „Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Dort werden verschiedene Maßgaben genannt, bei deren Einhaltung auf Flächen mit dem Ausgangszustand Acker (BNT-Typ A11) bzw. Intensivgrünland (BNT-Typ G11) davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben und deshalb kein Ausgleichsbedarf entsteht.

Auch wenn viele der vorgesehenen Maßgaben in diesem Bebauungsplan eingehalten werden wie

- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten, kein Mulchen, 1-2schürige Mahd mit Entfernung des Mähguts, Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland (in Anlehnung an den BNT-Typ G212)
- keine Düngung kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel

so liegt die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 deutlich über dem Schwellenwert von $\leq 0,5$. Deshalb ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Als Eingriffsfläche gilt der Geltungsbereich des Bebauungsplans, bei der hier zu beurteilenden 1. Änderung und Erweiterung des rechtgültigen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ ist dies ausschließlich der Erweiterungsbereich auf den beiden Flurnummern 3206 und 3207 mit 11.758 m².

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche ist Acker, also ein Biotop- und Nutzungstyp (BNT) mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste (1 – 5 Wertpunkte), der pauschal mit 3 Wertpunkten bewertet wird.

Hiermit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT (Ausgangszustand) x Beeinträchtigungsfaktor (=GRZ)

also

$11.758 \text{ m}^2 \times 3 \text{ Wertpunkte} \times 0,7 = 24.692 \text{ Wertpunkte}$

Berücksichtigung der erreichbaren Vermeidungsmaßnahmen:

Da sich aufgrund der hochwertigen Einsaat und extensiven Pflege innerhalb des Sondergebietes ein – wenn auch ggf. lückiger – Bestand eines mäßig artenreichen, extensiv genutzten Grünlands aufgrund der örtlichen Standortbedingungen entwickeln wird, ist eine Reduzierung mit dem Planungsfaktor von 20 % (entspricht 80 % des ermittelten Ausgleichsbedarfs) gerechtfertigt.

Demzufolge ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf

$(\text{Eingriffsfläche} \times \text{Wertpunkte BNT} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor (=GRZ)}) \times 80 \% \text{ (für Vermeidung)}$

also

$(11.758 \text{ m}^2 \times 3 \text{ Wertpunkte} \times 0,7) \times 0,8 = \mathbf{19.754 \text{ Wertpunkte}}$ Kompensationsbedarf

Landschaftsbild

Der Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung sind aufgrund der Gehölzbestände im Norden, Osten und Süden sowie der vorhandenen PV-Anlage im Westen nur aus dem unmittelbaren Nahbereich und von der Bahnlinie aus einsehbar.

Eine Fernwirkung der Photovoltaikanlage ist deshalb nicht gegeben.

Die geplante PV-Anlage bindet unmittelbar an die bereits bestehende Anlage in einem vorbelasteten Umfeld an.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.

3.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Begrünung zwischen den Modulreihen

Zur Sicherung vor Bodenabtrag und zur Versickerung des Niederschlagswassers sowie als Lebensraum für Insekten und Kleintiere sind die Flächen zwischen den Solarmodulen zu begrünen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Auf den Flächen innerhalb des Sondergebietes zwischen und unter den Modulreihen in den Bereichen, die nicht durch Erschließungsflächen, Betriebsanlagen oder Fundamente genutzt werden, wird eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut als Extensivwiese vorgenommen. Es wird die Verwendung der Regelsaatgutmischung (RSM) 8.1.2 Landschaftsrasen mit Kräutern als Regiosaatgut empfohlen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist vor Ausbringung des autochthonen Saatguts bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Diese Flächen sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung mindestens 1 x jährlich zu mähen (nicht vor dem 15.06.). Das Mähgut ist zu entfernen. In den Folgejahren ist der Aufwuchs zwischen den Modulen durch Mahd oder Beweidung (jeweils ab dem 15.06.) zu entfernen.
- Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.
- Die Pflege der Betriebsflächen ist freigestellt.

Einzäunung

Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt 2,0 m.

Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. Das bedeutet die Offenhaltung von mindestens 20 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ggf. erforderliche Heckenrodungen oder Schnittmaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen.

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Bauleitung zu begleiten. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

Zeitlicher Ablauf und Vollzug

Die verbindlichen Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zwischen den Modulen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

3.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich für den Naturhaushalt

Dem Erfordernis von 19.754 Wertpunkten werden 19.754 Wertpunkte vom Ökokonto der Stadt Haßfurt bzw. der Stadtwerk Haßfurt GmbH zugeordnet. Die Überführung der zugeordneten Fläche aus dem Ökokonto in das Ökoflächenkataster ist durch die Stadt zu veranlassen.

3.3 Zusammenfassende Bilanzierung

Der Geltungsbereich ist derzeit ackerbaulich genutzt, der als Biotop- und Nutzungstyp (BNT) mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung einzustufen ist.

Mit der Photovoltaikanlage wird sich der mögliche Versiegelungsgrad erhöhen, der Beeinträchtigungsfaktor ergibt sich durch die GRZ von 0,7.

Durch die Vermeidungsmaßnahme mit der extensiven Bewirtschaftung der Fläche zwischen den Modulen kann der Beeinträchtigungsfaktor um 0,2 auf 0,5 verringert werden.

Auf der 11.758 m² großen Erweiterungsfläche des Geltungsbereichs ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 19.754 Wertpunkten.

Mit der Summe der grünordnerischen Maßnahmen einschl. der zugeordneten Wertpunkte des Ökokontos werden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe ausgeglichen.

4 Angaben zum Artenschutz für die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (saP)

Die mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Anlage Moosanger“ der Stadt Haßfurt vorgesehene Ausweisung eines Son-

dergebietes „Photovoltaikanlage“ hat möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 9/2021), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Geltungsbereich enthält.
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehung mit einer Potenzialabschätzung.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „saP-Arbeitshilfe“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand 07/2022.

4.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung des Lebensraums Acker, Anlage eines teils beschatteten Extensivgrünlands unter den Modulen)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Staub- und Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zerschneidungs- und Trenneffekte durch Einzäunung

Betriebsbedingte Wirkprozesse

keine

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden u.a. durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.
- Ggf. erforderliche Heckenrodungen oder Schnittmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden (Festsetzung 8.1)

- Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bau-phase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen (Festsetzung 8.3).
- Die oben genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baulei-tung zu begleiten. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu be-nennen (Festsetzung 8.4).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinu-ierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammen-hang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespel, Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberschärpe, Prächtiger Dünnfarn). Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusam-menhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-rungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich mit den Gehölzstrukturen in der weiteren Umgebung hat möglicherweise Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Auswirkungen:

Der ackerbaulich genutzte Eingriffsbereich, der vorhandene Eingrünungsstreifen und die umgebenden Gehölzränder werden von den potenziell zu erwartenden Fledermausarten als Transferhabitat und sporadischer Nahrungslebensraum genutzt.

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse liegen in der Regel an bzw. in Gebäuden sowie in größeren Baumhöhlen und sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

Für die Fledermausarten, die in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Sonstige Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine weiteren saP-relevanten Säugetierarten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich aufgrund der Ackernutzung auszuschließen. Entlang der breiten Grasfluren an den Grünwegen und Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs ist ein Vorkommen aber durchaus wahrscheinlich.

Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen (Festsetzung 8.3).

Für die Zauneidechse ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt. Eine außerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Eidechsenpopulation wird voraussichtlich von den geplanten Kompensationsmaßnahmen profitieren und diese neu entstehenden Lebensräume besiedeln.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bodenbrütende Vogelarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Geltungsbereich mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche, dem Kiebitz und der Schafstelze zu rechnen. Allerdings ist der zwischen den Gehölzen, der Bahnböschung und der bereits vorhandenen PV-Anlage verbleibende Bereich (incl. der Fl.Nrn. 3207 und 3208 mit 100 m Breite und 190 m Länge) sehr klein, so dass davon auszugehen ist, dass das Areal für bodenbrütende Vogelarten weitgehend entwertet ist, da diese mit ihren Revieren und Nestern einen deutlichen Abstand von mindestens 50 m zu horizontüberhöhenden Strukturen einhalten, in denen sich Beutegreifer und Rabenvögel aufhalten können.

Auswirkungen

Mit der Ausweisung des Sondergebietes einschließlich der erforderlichen Eingrünung gehen allenfalls suboptimale potenzielle Brutplätze bodenbrütender Vogelarten verloren.

Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Für die allenfalls potenziell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten ist deshalb unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (Beschränkung der Bau- und Bodenarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Heckenbrütende Vogelarten

Die Hecken und Grasfluren der Umgebung sind typische Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp, die aber durch die Maßnahmen des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Auswirkungen

Sollte wider Erwarten außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich von Zufahrten ein Heckenrückschnitt oder das Freischneiden eines Lichtraumprofils erforderlich sein, so sind diese Schnittmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Für die heckenbrütenden Vogelarten ist dann kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Weit verbreitete Greifvögel und Eulen (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Rotmilan)

Diese Greifvogelarten und Eulen (v.a. Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Rotmilan) nutzen den Untersuchungsbereich derzeit potenziell als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs.

Auswirkungen

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Nahrungslebensräumen führt zu keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel und Eulen ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ der Stadt Haßfurt haben möglicherweise Auswirkungen auf streng geschützte Tiere und Pflanzen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Moosanger“ der Stadt Haßfurt. keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- Ggf. erforderliche Heckenrodungen oder Schnittmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden (Festsetzung 8.1) und
- eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden (Festsetzung 8.2)
- Angrenzende Bereiche mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen sind während der Bauphase vor Befahrung und Ablagerung zu schützen (Festsetzung 8.3).
- Die oben genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine ökologische Bauleitung zu begleiten. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen (Festsetzung 8.4).

Aufgestellt: 10.10.2022

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin